

ENTWURF

Satzung Eines Beirates für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderungen in der Stadt Norden

Aufgrund des des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG] hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Zweck

(1) In der Stadt Norden wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen ein Beirat, gebildet.

(2) Der Zweck des Beirates erstreckt sich insbesondere auf

- die Beziehungen der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen untereinander,
- die Beziehungen zwischen Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderungen und
 - der Stadt,
 - dem Rat der Stadt sowie
 - der Stadtverwaltung

mit dem Ziel,

in der Öffentlichkeit auf die Probleme der Seniorinnen/Senioren – künftig Senioren genannt – und Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen sowie an deren Lösung mitzuarbeiten.

Der BEIRAT tritt für die Interessen der Senioren in der Stadt Norden ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

(3) Zu diesem Zwecke löst der BEIRAT in der Öffentlichkeit durch Mittel der Werbung, der Publizistik und des Tagungswesens Initiativen für die Senioren aus. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der BEIRAT über wichtige Angelegenheiten, welche die Senioren betreffen.

(4) Der BEIRAT ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

(5) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner - nachfolgend Einwohner genannt - der Stadt Norden , die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, mit einer dauerhaften und gravierenden Beeinträchtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Teilhabe bzw. Teilnahme einer Person.

§ 2 Aufgaben des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt Norden und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt in allen alters- und behindertenbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen in der Stadt.

Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere:

1. Die Mitwirkung bei der kommunalen Wohnungsplanung und deren Realisierung.
2. Die Mitwirkung bei der Ortsgestaltung, wie z. B.:
 - durch Beratung für seniorengerechte und barrierefreien Straßen und Wege,
 - durch Anlage von für Senioren und Menschen mit Behinderungen leicht erreichbare Grünanlagen,
 - durch Einrichtung von Treffpunkten für Senioren.
3. Die Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für Senioren und Menschen mit Behinderungen.
4. Die Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung künftiger kommunaler Senioren - Wohnanlagen sowie Wohn- und Pflegeheime für Senioren und Menschen mit Behinderungen.
5. Die Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote.
6. Die Mitwirkung u.a. bei der Fahrplangestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, inklusive der Fahrtstrecken.

(2) Der Beirat kann sich mit allen für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Kommune relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Beirates soll die/der Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Aufgaben des Beirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Beirates erhält eine Einladung zu jeder Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit alters- und behindertenrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen, informiert werden.

(6) Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(7) Der Beirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt Norden Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese, wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen betreffen.

(8) Die in den Sitzungen des Beirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.

(9) Dem Beirat obliegt, die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Über aktuelle alten- und behindertenpolitische Fragen und Probleme in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der zuständigen Pressestelle der Verwaltung.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Beirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtag ein.

(11) Der Beirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.

(12) Der Beirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(13) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Beirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Beirat anhören.

(14) Der Beirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Beirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Beirates.

(10) Die Tätigkeit im Beirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Beirates fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Beirates bei der Mitwirkung in Gremien der Stadt

(1) Der Beirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen den Beirat betreffenden Angelegenheiten vom Stadtrat und seinen Ausschüssen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:

1. Stadt- und Verkehrsplanung,
2. ÖPNV und Verkehrssicherheit,
3. Altenwohnungen und Altenpflege,
4. Freizeit- und Sportangebote,
5. Sozial- und Gesundheitswesen,
6. Weiterbildung und Kultur.

(2) Der Beirat kann sich mit allen für die Senioren-und Behindertenarbeit in der Kommune relevante Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Beirates soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Stadtrat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Beirates zur Beratung und Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Beirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Beirates soll von der Stadtverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen, informiert werden.

(6) Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirates und deren Amtszeit gelten gem. § 54 Abs. 1 , § 52, § 47 sowie § 49 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat berufen.

Der Beirat besteht aus 11 Mitglieder .

(2) Dem Beirat können insbesondere angehören:

1. je ein/e Vertreter/-in der im Ausschuss für Jugend-, Bildung- Soziales und Sport vertretenen Parteien und Wählergruppen
2. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände
3. je ein/e Vertreter/-in der ortsansässigen Sozialverbände

4. je ein/e Vertreter/-in der örtlichen Heimbeiräte
5. je ein/e Vertreter/-in der Kirchen
6. der/die Behindertenbeauftragte der Stadt etc..

(3) Für die beispielhaft im Absatz 2 Nr. 1. bis 6. genannten Mitglieder ist je ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Aus jedem Ortsteil sollte mindestens eine Person als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied dem Beirat angehören.

(6) Alle Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(7) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

(8) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Beirats Ersatz ihrer baren Auslagen und des Verdienstaufalles.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Beirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden, ausgenommen bei der erstmaligen Begründung des Beirates.

(2) Die Mitglieder des Beirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode neu berufenen Beirates fort.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Beirates werden von seinem/seiner Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Beirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm von Stadtrat bereitgestellten Finanzmittel Sachverständige hinzuziehen. Entsprechende Anträge bedürfen eines Beschlusses des Beirates.
- (6) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Über die Sitzungen des Beirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (10) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Beirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, seinen/ihre Vertreter/in sowie einen/eine Schriftführer/in und dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (3) Der/die Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Beirates einmal im Kalenderjahr dem Rat der Stadt Norden.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben von dem Fachbereich _____ der Stadt Norden unterstützt.

(2) Die Stadt Norden stellt dem Beirat Tagungsräume zur Verfügung.

(3) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Beirates erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für den Beirat sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat der Stadt Norden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: _____ 2012

Bürgermeisterin der Stadt Norden